

**Verein**  
**„Freunde und Förderer des Landes-Akkordeon-**  
**Ensembles Sachsen-Anhalt“ e.V.**

**Satzung**

**§1**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Landes-Akkordeon-Ensembles Sachsen-Anhalt“, nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert das gemeinsame Musizieren von Kindern und Jugendlichen und damit ihre Bildung und Erziehung. Schwerpunkt ist dabei die Vermittlung und Interpretation zeitgenössischer Originalkompositionen.
- (2) Der Verein unterstützt diese Anliegen durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller und Sachmittel.

**§3**  
**Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören; Minderjährige nur mit Einverständnis des Sorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit

sofortiger Wirkung; der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 3 Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden. Die Ausschließung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

**§5**  
**Vereinsmittel**

- (1) Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bis zum letzten Monat des Geschäftsjahres jährlich zu entrichten sind, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für zwei Jahre beschlossen.
- (3) Einmalige Beiträge oder Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§6**  
**Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§7**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweijährig abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) Wahl des Schatzmeisters
  - f) Entgegennahme und Bestätigung des Revisionsberichtes
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Behandlung vorliegender Anträge
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens:
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes
  - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) der Bericht der Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einen einfachen Brief oder E-Mail, die zwei Wochen vorher abgesandt sein müssen, zu laden. Vorbehaltlich Abs. 7 werden Beschlüsse der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens drei Viertel aller Mitglieder die Auflösung des Vereins

### **§8 Vorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem künstlerischen Leiter des Ensembles und einem Jugendvertreter zusammen. Der Schatzmeister muss nicht zwingend dem Vorstand angehören.
- (3) Der Künstlerische Leiter des Ensembles ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann bei Bedarf auch Nichtmitglieder (Experten, Berater etc.) zu seinen Sitzungen laden.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gebrauchen darf.

### **§9 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er muss nicht zwingend Vorstandsmitglied sein. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen.

### **§10 Revisionskommission/Kassenprüfung**

Die Kommission/Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie überprüft die Jahresabrechnung für das jeweils laufende Geschäftsjahr; das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kommission/Kassenprüfung ist berechtigt, unangemeldete Prüfungen durchzuführen.

### **§11 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V., der das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit und der zeitgenössischen Musik zu verwenden hat.

Halle, d. 19.6.2009